

13.01.2021
AZ 632.6
Carolin Gerster

Bauvorhaben Schillerplatz 1, Pliezhausen

I. Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 31 i.V.m. § 36 BauGB wird erteilt.

II. Begründung

Die Bauherrin beantragt eine Befreiung für eine geringfügige Überschreitung der Baulinie mit dem geplanten Carport auf dem Grundstück Schillerplatz 1 in Pliezhausen. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans; es existiert lediglich eine Baulinie aus dem Jahr 1923, die die Rechtswirkung einer Baugrenze nach heutigem Recht hat, d.h. nicht überschritten werden darf.

Der geplante Carport überschreitet die Baulinie an der nördlichen Ecke um bis zu ca. 3,00 m. Der geringste Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt an dieser nördlichen Ecke des Carports ca. 6,00 m. Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht bestehen an dieser Stelle keine Bedenken gegen die Errichtung eines Carports an der geplanten Stelle. Aufgrund der offenen Ausführung kann eine ständige Einsicht in den Straßenverkehr gewährleistet werden. Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit an derselben Stelle bereits eine Doppelgarage genehmigt, welche jedoch nie errichtet wurde. Zudem befinden sich die Wohngebäude im Nordwesten entlang der Bachstraße ebenfalls sehr nahe an der öffentlichen Verkehrsfläche, sodass insgesamt das Einvernehmen zur geringfügigen Überschreitung der Baulinie mit dem geplanten Carport erteilt werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Gemeinde eine Begrünung des Flachdachs wünschenswert wäre.

gez.
Carolin Gerster

Anlage 1 zur Dfs.-Nr. 7/2021

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Reutlingen
Vermessungsbehörde
Schulstraße 16
72764 Reutlingen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte s/w

Stand vom: 14.11.2020

Flurstück: 865/4
Flur: Pliezhausen
Gemarkung: Pliezhausen

Gemeinde: Pliezhausen
Kreis: Reutlingen
Regierungsbezirk: Tübingen

